

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Ball, Margaret M.: NATO and the European Union Movement. Publ. under the auspices of the London Institute of World Affairs. London: Stevens 1959. XI, 486 S. (The Library of World Affairs, No. 45). 2/2/- £.

Die Verfasserin, Ralph Emerson Professor of Political Science am Wellesly College, Wellesly (Mass.), gibt über 427 Seiten einen Bericht über Vorgeschichte, Aufbau, Organisation, Aufgaben, Tätigkeitsfeld und Praxis der acht bedeutendsten europäischen Organisationen. Jede Organisation erfährt eine selbständige, in sich geschlossene Darstellung.

Nach einem einleitenden 1. Kapitel über die politischen und wirtschaftlichen Hintergründe der europäischen Zusammenschlüsse, widmet sich die Verf. der NATO. Sie schildert im 2. Kapitel die Entstehung (S. 31–51) und den organisatorischen Aufbau der NATO (S. 52–66) sowie die Bestrebungen zur Errichtung eines NATO-Parlamentes (S. 66–72), um sich im 3. Kapitel der militärischen und im 4. Kapitel der nicht militärischen Tätigkeit der NATO zuzuwenden. Das Buch geht über den von Ismay behandelten Zeitabschnitt (1949–1954) hinaus und trägt das neuere Material sorgfältig zusammen. Während Fragen der Strategie kaum berührt sind, werden Einzelheiten der NATO-Tätigkeit wie Standardisierungsbestrebungen, Produktion, gemeinsames Training und Infrastrukturmaßnahmen ausgebreitet (S. 80 ff.). Die Bemühungen der NATO im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich werden aufgezeigt, und es wird wiederholt (S. 116 ff., 249) darauf hingewiesen, daß durch die Tätigkeit der UNESCO, ILO, EGKS, EWG, Euratom, WEU und des Europarates im nicht militärischen Bereich der NATO kein großer Spielraum verbleibt. Das Problem der Entwicklungshilfe wird untersucht (S. 122 ff.), und die Verf. verweist auf ihre einzig realisierbare Möglichkeit für die unterentwickelten Gebiete im NATO-Bereich (S. 128). Gut ist die Problematik der politischen Konsultation (S. 129 ff.) und der friedlichen Streitschlichtung zwischen den Mitgliedstaaten dargestellt (S. 143 ff.).

Im 5. und 6. Kapitel schildert die Verf. Entwicklung und Tätigkeitsfeld des

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

Europarates, im 7. Kapitel die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der OEEC und im 8. Kapitel die wirtschaftliche Integration der Benelux-Staaten. Das „Europa der Sechs“ – EGKS (9. Kapitel), EWG und Euratom (10. Kapitel) – wird dem „Europa der Sieben“, der WEU (11. Kapitel), gegenübergestellt. Das Buch schließt mit dem 12. Kapitel, in dem die Vorschläge für eine Vereinheitlichung der europäischen Institutionen wiedergegeben werden.

Der Schwerpunkt der Gesamtdarstellung liegt bei der NATO. Dies ist jedoch weniger Ausdruck eines vom Titel her zu vermutenden Leitgedankens, als eine Folge der Tatsache, daß die Organisation der NATO aus dem Gründungsvertrag kaum zugänglich ist. Die verschiedenen Teile des Buches werden weniger durch funktionelle Einsicht als durch die Gesichtspunkte der Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Organisationen und der Unterschiedlichkeit der Mitgliedschaft zusammengehalten. Die Lektüre des Buches wird durch das Nebeneinanderstellen selbständiger Teile und die breite, sich manchmal in Einzelheiten verlierende Darstellung nicht erleichtert.

In Anbetracht des anspruchsvollen Grundrisses der Arbeit ist es verständlich, daß es an manchen Stellen an einer tieferen Durchdringung des Stoffes in völkerrechtlicher Hinsicht fehlt. So lassen die Problematik der Supranationalität (S. 320 f.), die Darstellung der Kompetenzverteilung zwischen Rat und Kommission der EWG (S. 328), sowie der Vergleich zwischen den Kommissionen von EWG und Euratom eine eingehendere Befassung mit dem einschlägigen Schrifttum vermissen.

Die Literaturübersicht wäre besser nach Organisationen aufgegliedert und auf das Wesentliche beschränkt worden. Das deutsche Schrifttum ist kaum berücksichtigt. Befremdend ist es, daß das Werk von Carstens über den Europarat übergangen wird. Von deutschen Zeitschriften ist nur das Europa-Archiv benutzt. Auch da fehlen neuere Beiträge, etwa von Fischer (Nr. 2–3, 1959), Gasteyger (Nr. 7, 1958) und Menzel (Nr. 8, 1957). Nicht nur das Literaturverzeichnis hätte gewonnen, wenn die Verf. die in dieser Zeitschrift (ZaöRV) erschienenen Arbeiten von Ballreich (Bd. 19 S. 24 ff.) Carstens (Bd. 18 S. 459 ff.), Jaenicke (Bd. 14 S. 46 ff. und Bd. 19 S. 153 ff.) und Mosler (Bd. 14 S. 1 ff. und Bd. 17 S. 407 ff.) berücksichtigt hätte.

Das besprochene Buch wirft die Frage auf, wie weit der Außenstehende auf dem Gebiet der internationalen Organisationen noch in die Lage versetzt werden kann, in die Problematik des Stoffs einzudringen. Die kaum mehr übersehbare Vielfalt der Entwicklung und die schwere Zugänglichkeit des Materials erschweren die Aufgabe außerordentlich.

Dennoch ist es der Verf. gelungen, durch Sichtung umfassenden Materials eine erschöpfende Darstellung der verschiedenen Organisationen zu geben. Ihre Leistung liegt in der Verarbeitung unzähliger Einzelheiten zu einem gültigen Bericht jeder Organisation. Eine gründliche und saubere Arbeit, die nicht nur für den Lehrbetrieb und die Seminararbeit, sondern auch für die Praxis eine gute Grundlage für eigene Arbeit gibt und gleichzeitig als Nachschlagewerk für die Organisationen dienen kann.

Karl-Heinz Kunzmann

Bentivoglio, Ludovico M.: La funzione interpretativa nell'ordinamento internazionale. Milano: Giuffrè 1958. IV, 149 S. (Pubbl. dell'Istituto di Scienze giuridiche, economiche, politiche e sociali della Università di Messina. N. 47). 1000 L.

Die italienische Doktrin widmet sich in letzter Zeit in größerem Umfang Auslegungsfragen, wie unter anderem die verschiedenen Arbeiten von Betti (vor allem: *Teoria generale della interpretazione*, 1955), die Monographie von Neri zur Vertragsauslegung im Völkerrecht (besprochen ZaöRV Bd. 20, S. 70) und die vorliegende Studie zeigen. Der Zugang zu den dabei ausgetragenen dogmatischen Kontroversen ist für den ausländischen Betrachter nicht immer leicht. Das gilt auch für das 2. Kapitel der hier angezeigten Arbeit, das sich um eine erneute Grundlegung des Völkerrechts bemüht (S. 61–106: *Il diritto internazionale quale ordinamento giuridico*). Zu dem engeren Thema der Auslegung von Rechtsnormen im Völkerrecht – von Gewohnheits- und Vertragsrecht, doch liegt der Schwerpunkt bei letzterem – sind vor allem die folgenden Ansichten des Verf. von Interesse: Bei den Auslegungsregeln handle es sich um Rechtsprinzipien, die bei der Meinungsbildung über die Tragweite rechtlicher Vorschriften als Erkenntnismittel zu beachten seien, aber in keiner festen Ordnung stünden und nicht einheitlich angewandt werden könnten. Dem weiten Spielraum der Vertragspartner bei der Auslegung von ihnen geschaffener Bestimmungen stehe ein engerer Bewegungsbereich des internationalen Richters gegenüber, für den der Wortlaut eines Vertrags und der Parteilinie in erster Linie maßgeblich seien. – Gegen diese Grundthesen läßt sich wenig, gegen die Art der Erörterung von Einzelfragen manches einwenden, insgesamt handelt es sich um eine aner kennenswerte Fortführung der wohl nie zum Abschluß gelangenden Diskussion über die Auslegung der Völkerrechtsnormen.

Bernhardt

Buchmann, Jean: A la recherche d'un Ordre International. Louvain, Paris: Nauwelaerts. 1957. 215 S. (Publications de l'Université Lovanium de Léopoldville. 3). 160 belg. frs.

Diese Schrift ist nicht so sehr programmatisch und völkerrechtspolitisch, wie ihr Titel vermuten läßt. Man kann sie sehr wohl als eine kritische Theorie des gegenwärtigen Völkerrechts lesen. Der Verf. ist überzeugt, daß eine wirksame internationale Ordnung, wie wir sie heute brauchen, nicht mit Hilfe des Völkerrechts erreicht werden kann, sondern daß dazu der Übergang zum *fédéralisme supranational* notwendig ist (S. 17, 58, 68, 197). Über diesen kündigt er eine weitere Arbeit an; die vorliegende Schrift erscheint also als erster Teil eines größeren Ganzen.

Von dieser Tendenz her gesehen ist es reizvoll, die Schrift der Vorlesung Quincy Wrights: *The strengthening of international law* (Recueil des Cours Bd. 98, 1959 III) gegenüber zu stellen. Wright hält es in einem gemäßigten Optimismus immer noch für möglich, zu einer völkerrechtlichen Friedensordnung zu gelangen; Buchmann vertritt mit Verve und scharfer Analyse die entgegengesetzte Meinung. Der Verf. leugnet dabei nicht die Verbindlichkeit des Völkerrechts (S. 11); er

bekannt sich aber auch nicht zum völkerrechtlichen Monismus, dem er vorwirft, den Unterschied zwischen Rechtsordnung – die vorhanden sei und die Staaten verpflichte (S. 14) – und der *organisation judiciaire* zu verkennen (S. 12 ff., 15 ff.). Die Vorstellung, daß die staatlichen Zuständigkeiten vom Völkerrecht delegiert seien, bezeichnet er als eine „doktrinale Autosuggestion“ (S. 57).

Die Grundlage des geltenden Völkerrechts scheint Verf. im *consensus* der Staaten zu sehen, wenn auch nicht im Satz *pacta sunt servanda* (S. 22 ff.). In der Abhängigkeit der völkerrechtlichen Ordnung von den Staaten, die sich bis in die Bestimmung der Vertretungsorgane durch die Staaten auswirkt (S. 20), zeige sich vor allem der Charakter der Völkerrechtsordnung als einer primitiven (S. 22 ff.). Auch das Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht hänge jeweils vom einzelnen Staat ab und lasse sich nicht mit einer völkerrechtlichen Theorie bestimmen (S. 33).

Auf derselben Linie liegt seine Quellenlehre. Er erkennt nur Gewohnheit und Vertrag als eigentlich rechtsbildend an (S. 122 f.) und sieht in der Gewohnheit auch nur einen *consensus*, weil es dem einzelnen Staat möglich bleibt, zu widersprechen oder, wenn es ein neuer Staat ist, nicht beizutreten (S. 126). Der Verf. begründet und verstärkt seine Auffassungen dann durch eine Betrachtung der Machtverhältnisse. Das Völkerrecht erscheint ihm noch zu sehr abhängig von der Macht der Einzelstaaten, die es in den Dienst ihrer Politik zu stellen suchen (S. 72 f.) und ihm das Politische entziehen (S. 75 f.). Die internationale Zusammenarbeit sei noch viel zu sehr vom gleichbleibenden Interesse der Einzelstaaten abhängig, und wenn kollektive Macht ausgeübt wird, so geschehe es auf einer konsensualen Basis, nicht auf einer autoritativen (S. 116). Daher auch der konsensuale Charakter des Völkerrechts, von dem vorhin die Rede war.

Immerhin beobachtet Verf. schon Ansätze einer anderen Machtverteilung, z. B. in der Technokratie der außenpolitischen Spezialisten, die zwar zunächst die vorhandene Anarchie verschärft, aber auch neue Kombinationen zum Nachteil des Einzelstaates ermöglicht (S. 111 f., 138). Zwar hängen die Verträge (S. 136 f.) und damit die Satzungen der internationalen Organisationen immer noch von den einzelstaatlichen Gewalten ab (S. 151), aber es gebe schon solche, die eine eigene Befehlsgewalt über die Mitgliedstaaten ausüben können (S. 156). Einzelzüge von Überstaatlichkeit und „Brückenköpfe“ dieser neuen Art internationaler Ordnung (S. 163 f., 169 f.) lassen erwarten, daß wir uns in einer Entwicklung zum notwendigen neuen Zentrum institutionalisierter Autorität befinden (S. 131, 183 ff.). Die obligatorische Zuständigkeit des IGH, die Befugnisse des Sicherheitsrates und der Menschenrechtsschutz nach der Konvention von Rom (S. 174 ff.) erfüllen diese Forderung noch nicht, weil sie auf *consensus* aufgebaut sind. Organisationen mit Hoheitsrechten hingegen, besonders nach Art der Europäischen Gemeinschaften, sind der Typ, der nach Ansicht des Verf. ausgebaut werden sollte und eine wirksame internationale Ordnung gewährleistet.

Wir Angehörigen der Glieder der Europäischen Gemeinschaften sehen sicherlich in dieser Organisationsform eine Zukunft; wir sollten aber auch wissen, daß zu einer neuartigen Verbandsbildung viele Voraussetzungen gehören, die nicht auf

dem Papier geschaffen werden können. Daher stellt sich die Frage, ob das Völkerrecht nicht doch noch Möglichkeiten zu einer wirksamen Friedensordnung bietet, die vielleicht nicht gerade im Kalten Krieg, aber in einer absehbaren Zukunft durch Entwicklung aus den gegenwärtigen Institutionen erfüllt werden könnten. Obligatorische Gerichtsbarkeit in justitiablen Sachen, geeignete Vergleichsgremien für politische Streitigkeiten sind die juristisch-organisatorischen Ziele, die dabei aufzustellen wären. Zweifel kann man auch äußern gegen die Quellenlehre Buchmanns, die der östlichen Theorie ihre wesentlichen Dogmen konzidiert. Es ist nicht einzusehen, warum das abendländische Völkerrecht, das universal war, weil die unabhängig gebliebenen exotischen Staaten es annahmen, um in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen zu werden, und weil die Kolonien und Protektorate durch ihre Metropolen ihm unterstanden, der Sanktion und Annahme durch die Neustaaten bedürfen soll. Das Konsensualprinzip fürs Völkergewohnheitsrecht zu unterstellen scheint eine Fiktion zu sein wie in der allgemeinen Staatslehre oder im innerstaatlichen Gewohnheitsrecht, nur daß sie nicht so handgreiflich ist wie auf diesen Gebieten.

Indessen sind Schriften wie diese nicht geschrieben, um in allen Punkten zu überzeugen, sondern um Fragen aufzuwerfen, zum Nachdenken anzuregen und nicht zuletzt die Theorie des Völkerrechts zu rekapitulieren. Es ist besonders interessant, wie diese sich heute bei einem verhältnismäßig jungen Autor (geb. 1923) spiegelt.

F. Münch

Colloquium on the Law of Outer Space. Edited by Andrew G. Haley and Welf Heinrich, Prince of Hanover.

First Colloquium . . . The Hague 1958. Proceedings. Wien: Springer 1959. IV, 126 S. 19.- DM.

Second Colloquium . . . London 1959. Proceedings. Wien: Springer 1960. VII, 176 S. 25.- DM.

Vom Präsidenten der Internationalen Astronautischen Föderation, dem Amerikaner Andrew G. Haley, gemeinsam mit Welf Heinrich Prinz von Hannover (Verf. der Dissertation über „Luftrecht und Weltraum“, 1953) einberufen, fand das erste Colloquium über das Recht des „äußeren Raumes“ am 29. 8. 1958 im Haag, das zweite am 4. 9. 1959 in London statt. Insgesamt beteiligten sich daran 42 Gelehrte aus 15 Ländern mit eigenen Beiträgen, 19 davon aus den USA und Kanada, 14 aus Westeuropa (darunter 4 Deutsche), fünf aus Lateinamerika, drei weitere aus Osteuropa (Polen und Jugoslawien) sowie ein Inder. Abgesehen von den drei das erste Colloquium einleitenden Referaten sind die Beiträge nach den Autorennamen alphabetisch geordnet, meist ohne Bezugnahme auf die Darlegungen anderer Referenten, was die Orientierung nicht erleichtert. Welf Heinrich (Col. II, S. 59) weist darauf hin, wie rasch eine scheinbar vernünftige rechtliche Regelung infolge einer technischen Neuentwicklung hinfällig werden kann. Ist die Schaffung verbindlicher Rechtsnormen in dieser frühen Phase des Raumzeitalters überhaupt schon möglich? Zum Wesen des Rechts gehört, wie Hans Huber kürzlich in einer Rektoratsrede („Das Recht im technischen

Zeitalter“, NZZ Fernausgabe Nr. 323 vom 23. 11. 1960) ausführte, Beständigkeit. Soll soziale Ordnung erzielt werden, so dürfen die Rechtsnormen nicht allzu flüchtig sein. Oft ist aber rechtliche Regelung in neuen und ungewohnten Bereichen der Technik das Ergebnis hastiger Rechtsproduktion, ohne Distanz zu den wechselnden Situationen. Auch unter den Teilnehmern der Raumrecht-Colloquien selbst lassen sich Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer verfrühten und überstürzten Kodifikation vernehmen (vgl. G o r o v e, Coll. I, S. 70 f. und K e a t i n g, Coll. I, S. 84).

Dennoch darf – dies war die überwiegende Auffassung – seitens des Rechts der Versuch, mit dem Vordringen der Technik in den Weltraum Schritt zu halten, nicht unterbleiben. Zu viel hängt davon ab, ob es gelingt, den Raum friedlichen Zwecken zu erhalten, ihn allen Nationen nutzbar zu machen, die Projizierung irdischen Vormachtstrebens auf die außerirdische Sphäre zu verhindern. Der Weg zur Verwirklichung dieser Postulate führt über die rechtliche Regelung zahlreicher Einzelfragen. Sie sind vielschichtig und heute noch kaum zu überblicken. Läßt sich z. B. die Astronautik gleichen Regeln unterstellen wie die Aëronautik, oder ist diese von jener prinzipiell verschieden? Wem steht das Eigentum an künstlichen Raumkörpern zu? Sollen den Staaten Souveränitätsrechte auf ihnen zugestanden werden? Welches ist der rechtliche Status des Raums? Kann irdisches Recht auf ihn ausgedehnt werden? Bietet vielleicht das Recht der Hohen See brauchbare Analogien? Welchen Rechtscharakter sollen der Mond und die anderen in unseren Bereich rückenden Himmelskörper erhalten? Können die Regeln der Okkupation Anwendung finden, oder sind sie von vornherein auszuschließen? Sogar die Frage der rechtlichen Beziehungen zu intelligenten Wesen, die in anderen Welten anzutreffen wären, wurde erwogen (vgl. z. B. Y e a g e r, Coll. I, S. 117, und namentlich V a l l a d ã o, Coll. II, S. 161).

Die unmittelbar zu lösenden Probleme liegen indessen unserem Planeten vorderhand noch näher. Zentral trat die Frage nach der Ausdehnung der staatlichen Souveränität in den Raum hervor. Unbestritten ist heute, daß sich das Hoheitsrecht der Staaten auf den Luftraum über ihrem Territorium erstreckt. Kann es aber darüber hinausgehen? Die alte Vorstellung, daß das Staatsgebiet einen dreidimensionalen, kegelförmigen Raum darstellt, dessen Spitze im Erdmittelpunkt liegt und dessen anderes Ende sich in die Unendlichkeit ausweitet, wird heute, jedenfalls in Bezug auf den Raum, nicht mehr ernsthaft verfochten. Es herrscht Übereinstimmung, daß Luftraum und Weltraum verschiedenartig sind und andersartigen Regeln unterliegen müssen. Keine Einigkeit besteht aber darüber, wo die Grenze zwischen den beiden Räumen zu liegen hat. Während die einen die Lösung in der Effektivität suchen, streben andere nach objektiven, zahlenmäßig einheitlichen Kriterien. C o o p e r (Coll. I, S. 38 ff.) gibt einen wertvollen Überblick über die verschiedenen Theorien. Die meisten Anhänger scheint heute die sog. K á r m á n - Linie zu besitzen, die – etwas vereinfacht gesagt – dort zu liegen käme, wo der mechanische Luftauftrieb (*lift of the air*) für einen Flugkörper von der Zentrifugalkraft der Erde abgelöst würde. Beim heutigen Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnis wäre diese Linie auf gegen 85 km Höhe anzu-

setzen. Dies scheint ein vernünftiger, auch hinsichtlich der Größenordnung angemessener Vorschlag zu sein. Seine Schwäche liegt aber darin, daß sich offenbar auch die K á r m á n - Linie im Lichte der fortschreitenden technischen Entwicklung der Flugkörper als variabel erweist. Das letzte Wort ist hier noch nicht gesprochen.

Soll die Grenze zwischen Luft- und Weltraum zugleich auch die obere Begrenzung jeglichen staatlichen Souveränitätsrechtes darstellen? Anhaltspunkte dafür liegen vor. Die seit 1957 auf eine Umlaufbahn um die Erde entsandten russischen und amerikanischen Satelliten bewegten sich oberhalb des eigentlichen, souveränitätsrechtlich verstandenen Luftraums. Verschiedene Referenten waren geneigt, aus dem Umstand, daß das Einverständnis der zu überfliegenden Staaten nicht eingeholt wurde und daß kein Staat gegen die Überfliegung Verwahrung einlegte, zu folgern, daß die Staaten nicht beabsichtigen, ihre Souveränitätsansprüche auf die fraglichen Höhen auszudehnen. Indessen wurden gegenüber dieser Ansicht namentlich von amerikanischer, aber auch von sowjetischer Seite gewisse Vorbehalte erhoben.

An Erklärungen von Loftus Beck er, Rechtsberater des State Department, vom Mai 1958 anknüpfend vertreten einige amerikanische Referenten (so F e l d m a n n, Coll. I, S. 48, und G o r o v e, Coll. I, S. 74 f.; Kritik der amerikanischen und sowjetischen Thesen bei Alex M e y e r, Coll. II, S. 120) den Standpunkt, daß das Ausbleiben von Protesten auf ein stillschweigendes Übereinkommen der Staaten zurückzuführen sei, Überfliegungen durch Satelliten für die Dauer des internationalen geophysikalischen Jahres zu dulden. Dies sei ein zeitlich beschränktes Zugeständnis gewesen; der Schluß, daß die USA damit eingeräumt hätten, in den höheren Regionen des Raumes keine Rechte zu besitzen, sei nicht zulässig. Es bestehe eine Parallele zur Antarktis, wo die USA ebenfalls eine Tätigkeit entfalteteten, aus der sich latente Rechtsansprüche ableiten ließen, auch wenn sie bisher nicht geltend gemacht worden seien.

Schwerer als die amerikanische läßt sich, schon wegen des Fehlens repräsentativer Teilnehmer aus dem Osten, die sowjetische These erkennen. Ein besonderes Verdienst kommt hier K u c h e r o v von der Library of Congress in Washington zu, der es unternommen hat, die wichtigsten amerikanischen und sowjetischen Auffassungen gegenüberzustellen (Coll. II, S. 64 ff.). Aus seiner Analyse ergibt sich, daß die sowjetische Doktrin zunächst, als es 1955 gegen amerikanische Wetterballone Stellung zu nehmen galt, die Lehre von der unbegrenzten Ausdehnung der Souveränität *usque ad coelum* verfocht. Die erfolgreiche Entsendung der ersten Sputniks bewirkte eine Wandlung. Jetzt rückte die Auffassung in den Vordergrund, daß die Sputniks keine Souveränitätsrechte der Unterliegerstaaten verletzen. Die gegenwärtige sowjetische These scheint zwischen diesen Extremen zu liegen. Ein Anspruch auf Ausdehnung der staatlichen Hoheit über den Luftraum hinaus wird zwar nicht erhoben; doch soll die Freiheit des »äußeren Raumes« insofern eingeschränkt sein, als dies erforderlich ist, um jede Gefahr für die Sicherheit, das Leben, das Eigentum der Menschen auf der Erde und jede Verletzung der allgemein anerkannten Rechte der Staaten, auch ihrer Souveränitätsrechte, zu bannen.

Der Einbau des Raums in unsere irdische Ordnung ist eines der großen Probleme der Gegenwart. Durch Erörterungen juristischer Gremien allein wird es nicht gelöst werden können. Die Lösung ist in erster Linie auf der politischen Ebene zu suchen. Die Vorarbeit auf juristischem Gebiet, wie sie die beiden Colloquien leisteten, darf dennoch nicht gering geschätzt werden. Sie ist eine unentbehrliche Voraussetzung für das Gelingen.

Raymond P r o b s t, Bern

European Commission of Human Rights. Commission Européenne des Droits de l'Homme. Documents and/et Decisions. 1955-1956-1957. The Hague: Nijhoff 1959. XIII, 267 S. 28.- hfl.

Yearbook of the European Convention on Human Rights. The European Commission and European Court of Human Rights. **Annuaire de la Convention des Droits de l'Homme.** Commission et Cour Européennes des Droits de l'Homme. 1958-1959. The Hague: Nijhoff 1960. XV, 684 S. 49.50 hfl.

Die beiden Bände dokumentieren in übersichtlicher und detaillierter Gliederung die Entstehungsgeschichte und den theoretischen und praktischen Wirkungsbereich der Menschenrechtskonvention. Knappe, aber präzise und erschöpfende Einleitungen und Informationen erleichtern das Verständnis für die komplizierte Materie. Es ist das erklärte Ziel der Bearbeitung, die Konvention der Lehre und Praxis zu erschließen und vor allem im nationalen Bereich den Rechtsschutzsuchenden, Anwälten und Gerichten das Material zugänglich zu machen. Die Originalität des Rechtsschutzsystems rechtfertigt nicht nur, sondern fordert geradezu die Herausgabe einer solchen Sammlung; hinzu kommt, daß die Konvention im Hinblick auf das materielle und formelle Recht einen starken Einfluß auf die Grundsätze neu entstehender Verfassungen ausübt und ihr regionales Schutzsystem durchaus die Chance zu haben scheint, von anderen Staatengruppen übernommen zu werden.

Der 1. Band (die Bandnummerierung erscheint vorerst nur auf dem Rücken und in der Ankündigung von Band 2) enthält in Kapitel I die grundlegenden Dokumente (Auszug aus dem Statut des Europarats, Wortlaut der Konvention und der Zusatzprotokolle, Vorbehalte, Erklärungen über Anwendbarkeit in abhängigen Gebieten, Derogationen, z. B. auf Grund besonderer politischer Verhältnisse, spezielle Erklärungen, z. B. der Bundesrepublik für Anwendbarkeit in Berlin, Tafeln mit Stand der Ratifikationen, Erklärungen und Vorbehalte, Verfahrensordnung der Kommission, Abkommen über Privilegien und Immunitäten der Mitglieder der Kommission). Kapitel II gibt Informationen allgemeinen Charakters, so eine Darstellung über die wesentlichen Stadien der Ausarbeitung der Konvention und ihrer Entwicklung nach der Unterzeichnung. Kapitel III behandelt die Kommission, ihre Entstehung und personelle Zusammensetzung (mit biographischen Notizen), verzeichnet die Sitzungen auch der Unterkommissionen und informiert über das Sekretariat. Den größten Raum beansprucht Kapitel IV durch Wiedergabe einer Auswahl von 60 Entscheidungen der Kommission über Staaten- und Individualbeschwerden. Letztere sind systematisch entsprechend den formellen und materiellen Bestimmungen der Konvention gegliedert, wobei vor allem die Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtet sind. Dabei fällt auf, daß die Kommission bei Ablehnung von Gesuchen sich bemüht hat, die Gründe kumulativ darzulegen,

d. h. auch dann, wenn ein Ablehnungsgrund die Entscheidung getragen hätte (z. B. *ratione temporis*), sind weitere Gründe (z. B. Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe) genannt, ein Verfahren, das in der nationalen Gerichtspraxis meist nicht geübt wird. Da bei Abschluß des 1. Bandes der Gerichtshof mangels genügender Zahl von Ratifikationen noch nicht errichtet war, enthält das dieser Institution gewidmete Kapitel V nur einen Hinweis über die zu Ende des Jahres 1957 bestehende Rechtslage. Das Kapitel VI bringt eine Bibliographie der amtlichen Veröffentlichungen und des Schrifttums.

Band 2 enthält, wie im 1. Band angekündigt, gewisse systematische Änderungen im Aufbau und Inhalt. Teils beruhen sie auf neuen organisatorischen Gegebenheiten, wie der Errichtung des Gerichtshofs, teils auf Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit gemäß den oben genannten Zielen, so die Einbeziehung der innerstaatlichen Rechtsentwicklung. Teil I des 2. Bandes enthält in Kapitel I Texte und allgemeine Informationen, nämlich die Verfahrensordnung des Gerichtshofs mit einem sehr brauchbaren Sachregister als Anhang, die bis Ende 1959 vollzogenen Änderungen und Zusätze zur Verfahrensordnung der Kommission, Annahmeerklärungen für Individualbeschwerde und Gerichtshof, Vorbehalte und Derogationen, dazu Tafeln über den Stand der Ratifikationen nach dem Stand vom 31. 12. 1959, usw. (vgl. den Stand vom 5. 7. 1960: ZaöRV Bd. 20, S. 633 ff.). Kapitel II behandelt die Kommission, ihre Zusammensetzung, die Unterkommissionen und das Sekretariat; dazu sind die Daten der Sitzungen vermerkt. Mit dem Gerichtshof befaßt sich Kapitel III. Es wird über seine Errichtung berichtet, über die vorgeschlagenen Kandidaten, die Wahl der Richter (dazu biographische Notizen), die Eröffnung des Gerichtshofs, seine Sitzungen, das Präsidium und den Kanzler. Eine Tafel mit dem Stand der Unterwerfung der Staaten vom 31. 12. 1959 vervollständigt den Überblick. Kapitel IV enthält Hinweise auf die wichtigsten Ereignisse für die Entwicklung der Konvention und die entsprechenden Arbeiten der Beratenden Versammlung des Europarats. Teil II gibt die Entscheidungen der Kommission über Staaten- und Individualbeschwerden wieder, und zwar innerhalb dieser Gruppen chronologisch geordnet. Dafür enthalten nun die Entscheidungen jeweils am Beginn in Stichworten einen Hinweis auf ihren rechtssystematischen Gehalt. Außerdem sind nun zweisprachige, nach englischen und französischen Sachstichworten alphabetisch geordnete Leitsätze bzw. Zusammenfassungen aller Entscheidungen aus dem 1. und 2. Band beigegeben. Von den 32 in Band 2 wiedergegebenen Entscheidungen über Individualbeschwerden erscheinen sechs als die bedeutsamsten, zweisprachig, der Rest jeweils in französischer oder englischer Originalfassung. Obwohl der größte Teil der Beschwerden sich gegen die Bundesrepublik richtet, hat man offenbar bei der Auswahl möglichst viele Teilnehmerstaaten berücksichtigt. Die Wiedergabe der Entscheidungen ist in Tatbestand und Gründen ausführlicher als im 1. Band. Teil III ist der Behandlung der Konvention durch die nationalen Parlamente und ihrer Anwendung durch die nationalen Gerichte gewidmet. Die nationalen Gerichtsentscheidungen sind in englischer und französischer Sprache wiedergegeben. Man hat sich offenbar um Vollständig-

keit bemüht und auch nicht amtlich veröffentlichte Entscheidungen erfaßt. Die Übersetzungen sind sorgfältig vorgenommen. Ein Anhang enthält wiederum den Nachweis der bedeutsamsten Dokumente des Europarats über die Konvention, eine Bibliographie und ein beide Bände umfassendes zweisprachiges Sachregister.

Ob es gelungen ist, bei der Auswahl der Entscheidungen der Kommission die wichtigsten zusammenzufassen, kann vom Benutzer nicht geprüft werden, da die Entscheidungen im übrigen nicht veröffentlicht sind. Es erscheint jedoch angesichts der in jeder Hinsicht vorbildlichen Materialsammlung gerechtfertigt, auch insoweit auf die Weisheit der Bearbeiter zu vertrauen. Erfreulich ist die Ankündigung, daß nunmehr die Reihe durch Jahresbände fortgesetzt werden soll. **Doehring**

Fontes Iuris Gentium. Begründet von Viktor Bruns. Hrsg. von Hermann Mosler. Series A Sectio I Tomus 5: Handbuch der Entscheidungen des **Internationalen Gerichtshofs**. Répertoire des Décisions de la **Cour internationale de Justice**. Digest of the Decisions of the **International Court of Justice**. 1947–1958. Bearbeitet im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Rudolf Bernhardt und Wilhelm Karl Geck. Köln, Berlin: Heymann 1961. XXVIII, 1256 S. 108.– DM brosch., 118.– DM geb.

Die vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegebenen Fontes Iuris Gentium haben die Aufgabe, bedeutsame offizielle Stellungnahmen zu völkerrechtlichen Fragen in systematischer Anordnung wiederzugeben. Einen hervorragenden Platz in der Feststellung und Fortentwicklung des geltenden Völkerrechts nimmt die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs ein; ihr ist der vorliegende Band gewidmet. Verarbeitet sind alle bis Ende 1958 ergangenen Urteile und erstatteten Gutachten sowie diejenigen Beschlüsse, die sich mit Anträgen auf den Erlaß einer einstweiligen Anordnung befassen. Aus diesem umfangreichen Material sind alle völkerrechtlich wichtigen Aussprüche aufgenommen; die übersichtliche und detaillierte Systematik des Bandes ermöglicht einen schnellen und umfassenden Überblick über alle in der Rechtsprechung behandelten Probleme. Aussprüche des Gerichtshofs, die unter verschiedenen Gesichtspunkten von Interesse sind, wurden mehrfach aufgenommen. Einbezogen sind auch die in der Begründung oder im Ergebnis von den Mehrheitsentscheidungen abweichenden Sondervoten. Ihr Umfang und Inhalt mögen nicht zu Unrecht gelegentliche Kritik hervorgerufen haben, doch ist nicht zu bezweifeln, daß sie ein wichtiges Element in der internationalen Rechtsprechung der Gegenwart darstellen und oft zum vollen Verständnis der Mehrheitsentscheidungen notwendig sind. Die Sondervoten etwa zum Nottebohm-Urteil oder die Stellungnahme von Sir H. Lauterpacht im Norwegian Loans-Fall sind in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen.

Die Fülle der Fragen, die der IGH bereits erörtert hat, zeigt das Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Bandes, das sich an die früheren Bände über die Rechtsprechung des StIGH anschließt: Die Grundlagen des Völkerrechts, die Völkerrechtssubjekte und ihr sachlicher und persönlicher Herrschaftsbereich, die Auslegung völkerrechtlicher Verträge und der UN-Satzung, nicht zuletzt viele Fragen der

internationalen Gerichtsbarkeit sind Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen gewesen, die oft nur einem kleinen Kreis besonderer Sachkenner gegenwärtig sind. Der vorliegende Band soll dazu beitragen, die Kenntnis dieser außerordentlich wichtigen Rechtsprechung stärker zu verbreiten. – Sämtliche Stellungnahmen sind in englischer und französischer Sprache wiedergegeben und wörtlich der amtlichen Sammlung entnommen; Inhaltsverzeichnis, Überschriften und Sachregister sind zusätzlich auch deutsch abgefaßt. R e d.

- Fontes Iuris Gentium.** Begründet von Viktor B r u n s. Hrsg. von Hermann M o s l e r. Series A Sectio II Tomus 2: Entscheidungen des **deutschen Reichsgerichts** in völkerrechtlichen Fragen. Decisions of the **German Supreme Court** relating to Public International Law. Décisions de la **Cour Suprême d'Allemagne** en matière de droit international public. 1929–1945 – mit Einbeziehung der Entscheidungen des **Staatsgerichtshofs** für das Deutsche Reich (1921–1933) – including the Decisions of the **Constitutional Court** of the German Reich (1921–1933) – y compris les décisions de la **Cour constitutionnelle** du Reich allemand (1921–1933). Bearbeitet im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Günther J a e n i c k e, Karl D o e h r i n g, Erich Z i m m e r m a n n. Köln, Berlin: Heymann 1960. XXIV, 535 S. 48.– DM brosch., 56.– DM geb.
- Series A Sectio II Tomus 3: **Deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung** in völkerrechtlichen Fragen. Decisions of **German Superior Courts** relating to International Law. Décisions des **cours supérieures allemandes** en matière de droit international public. 1945–1949. Hans B a l l r e i c h, Karl D o e h r i n g, Günther J a e n i c k e, Günther W e i s s, Erich Z i m m e r m a n n, Referenten im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Köln, Berlin: Heymann 1956. XX, 250 S. 23.– DM brosch., 29.50 DM geb.

Mit dem breit angelegten Quellenwerk Fontes Iuris Gentium haben die Nachfolger seines Begründers Viktor B r u n s ein nicht ganz einfach zu bewältigendes Erbe übernommen. Es war, laut Vorwort in Fontes A I 1, auf vier Serien angelegt, deren dritte (C) »Gutachten und Entscheidungen internationaler Organe, die nicht den Charakter von internationalen Gerichten haben« (vor allem der Organe des Völkerbunds, insbesondere des Rats, die Gutachten von Kommissionen oder anderen internationalen Organen), und deren vierte (D) Vertragsklauseln der wichtigsten Verträge seit Beginn des 19. Jh. enthalten sollte. Erschienen sind (seit 1931) nur Bände der Serien A und B, welche letztere die diplomatische Korrespondenz der europäischen Staaten seit 1856 auf völkerrechtliche Formulierungen zu sichten und in systematisch geordneten Auszügen zu erschließen begann und seit der Vernichtung des Manuskripts des bis zur Berliner Kongo-Konferenz 1885 reichenden Bandes (Fontes B I 3; vgl. Makarov-Festgabe ZaöRV Bd. 19, S. 595) noch nicht weitergeführt wurde. Weitergeführt wurde seit 1945 nur die Serie A mit der Rechtsprechung internationaler (Sectio I) und nationaler (Sectio II) Gerichte in völkerrechtlichen Fragen. Das Prokrustesbett dieser Systematik wird für die Rechtsprechung früher oder später gesprengt werden müssen, um die Praxis verschiedener internationaler Gerichte (jetzt steht der Ständige Schiedshof in Fontes A I 2

zwischen Bänden des StIGH) auf verschiedene Sectiones aufteilen und in sich zusammenhängend darbieten zu können. Für die nationale Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen hat sich dasselbe schon zu Beginn sichtbare Problem der Einzwängung in Sectio II dadurch erledigt, daß der ursprüngliche Plan der Einbeziehung auch fremder Staaten (Fontes A I 1, S. XI f.) – die Manuskripte der Bände betreffend amerikanische und französische Rechtsprechung sind ebenfalls 1945 untergegangen – nach dem Krieg mit Rücksicht auf eigenständige Veröffentlichungen der betreffenden Staaten fallen gelassen wurde, so daß der die Völkerrechtspraxis des deutschen Reichsgerichts 1879–1929 darstellende Band A II 1 (1931) durch weitere Bände über Reichsgerichts- bzw. deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen aufeinander folgender Zeitabschnitte mit den beiden vorliegenden Bänden fortlaufend ergänzt werden konnte. Das Gesamtwerk ist also, systematisch gesehen, auf weniger als ein Viertel seiner ursprünglichen Anlage geschrumpft, wenn die Serie B tatsächlich imposantes Fragment bleiben sollte.

Was nun die beiden vorliegenden Bände betrifft, so stellten sich der Zusammenfassung des Zeitraums 1929–1956 in einem Band Probleme der gerichtsorganisatorischen Identität entgegen. Nachdem Band A II 3 zunächst die Jahre zwischen dem Zusammenbruch des Reichs 1945 und der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland vorweggenommen hatte, verarbeitete der Anfang 1960 erschienene Band A II 2 die Schlußphase der Tätigkeit des Reichsgerichts und dazu, seit 1921 nachholend, die gesamte 1933 abgebrochene Judikatur des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich (sechs völkerrechtliche Entscheidungen gegenüber 117 des Reichsgerichts). Dies ist u. a. dadurch veranlaßt, daß der noch in Vorbereitung befindliche, die Zeit seit 1949 umfassende Band A II 4 auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in völkerrechtlichen Fragen einbeziehen soll.

Der Großteil der in Band A II 2 systematisierten Entscheidungen erörtert Grund- und Spezialfragen des allgemeinen Völkerrechts und setzt in meist vorzüglich ausgewogenen und zutreffenden Formulierungen die hervorragende Judikaturtradition des alten Reichsgerichts fort. Hier und dort macht sich sogar die erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt bemerkbar, die sich seit der vielschichtigen Versailler Regelung und dem Wirksamwerden der Völkerbundsorgane, des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und der Gemischten Schiedsgerichte, also seit Anfang der zwanziger Jahre auch im Bereich des Richterkollegiums des höchsten deutschen Gerichtshofs internationalrechtlichen und besonders völkerrechtlichen Fragen zuwandte. Die dreisprachigen Leitsätze betreffen u. a. das grundsätzliche Verhältnis des allgemeinen wie des vertraglichen Völkerrechts zum Landesrecht, besonders die Bedeutung der Veröffentlichung von Verträgen in Gesetzesform, den Konflikt zwischen beiderlei Rechtsordnungen und die analoge Anwendung von Völkerrechtsregeln auf das Verhältnis zwischen Gliedstaaten eines Bundesstaats (das berühmte Donauversinkungsurteil des Staatsgerichtshofs vom 17./18. 6. 1927 ist abgedruckt). Wichtig sind vor allem die Entscheidungen über den räumlichen Herrschaftsbereich der Staaten, Umfang und Grenzen der Staatsgewalt und An-

erkennung ausländischer Gerichts- und sonstiger Hoheitsakte. Das Fremdenrecht findet in den konkreten Zusammenhängen der Praxis interessante Aufhellungen; reichhaltig sind die Erkenntnisse über Ratifikation, Auslegung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge, ebenso über deren Schicksal bei Staatensukzession. Über Stellung und Wesen internationaler Organe enthält der Band interessantes Material. Nur vereinzelt finden sich, im nur 10 Seiten starken »Besonderen Teil«, Entscheidungen, die sich auf völkerrechtlich unhaltbaren, aber nicht nachprüfbar Regierungsakten des nationalsozialistischen Regimes aufbauen mußten, z. B. staatsangehörigkeits-, zuständigkeits- oder kollisionsrechtliche Konsequenzen von Gebietseinverleibungen seit 1938 betrafen und der wissenschaftlichen Vollständigkeit halber mit aufgenommen wurden. Da die völkerrechtlichen *dicta* nationaler Gerichte durchweg in Urteilen über innerstaatliche, meist privatrechtliche Streitverhältnisse auftreten, ist ihre Auffindung und Aufbereitung für den Gebrauch des völkerrechtlich Interessierten besonders mühevoll, und nicht selten mußten die erkennbaren Gesichtspunkte des Gerichts von den Bearbeitern zu einem knappen Leitsatz umgeprägt werden, der sich auch zur Übersetzung ins Englische und Französische eignete, wobei der Originalwortlaut der im umfangreicheren »Zweiten Teil« so gut wie vollständig abgedruckten Entscheidungen stets zur Nachprüfung zur Verfügung steht. Auch die Anlage der dreisprachigen Register und Inhaltsverzeichnisse soll den Band auch und gerade außerhalb des deutschen Sprachbereichs benutzbar machen, wie es der Gesamtanlage der Fontes entspricht.

Dasselbe gilt im Prinzip für den Band A II 3 mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung der ersten Nachkriegsjahre 1945–1949. Obwohl der Besondere Teil mit den spezifischen Deutschlandfragen seit 1937 (Ausdehnung der deutschen Hoheitsgewalt nach dem 31. 12. 1937, der Krieg 1939–1945; Okkupation Deutschlands 1945–1949, Deutschlands Rechtslage 1945–1949) über die Hälfte der Leitsätze ausmacht, bleibt eine ansehnliche Zahl interessanter Aussprüche zu allgemeinen Fragen des Völkerrechts. Die Systematik stieß auf besondere Schwierigkeiten wegen der Kohärenz allgemeiner Fragen mit der jeweiligen spezifischen Situation, des Kriegs- oder Nachkriegszustandes in den Tatbeständen. Viele der Auszüge betreffen systematisch getrennte Fragen; so behandeln die Mehrzahl gerichtlicher Äußerungen zur Ausdehnung der deutschen Hoheitsgewalt nach 1937 in Wirklichkeit Staatsangehörigkeitsfragen, ohne daß unter »Staatsangehörigkeit« gerade diese Formulierungen auftauchten. Querverweisungen finden nicht statt. Die notwendige Verbindung wird durch die sehr detaillierten dreisprachigen Sachregister hergestellt. Der Band ist insofern von besonderem Wert, als er die vielfach verstreuten Entscheidungen zu nicht nur historisch wichtigen Völkerrechtsfragen festhält, die sonst leicht außer Sicht und Reichweite gerieten; er wird besonders hinsichtlich der darin nicht erfaßten nachgeordneten Gerichte ergänzt durch den Rechtsprechungsbericht ZaöRV Bd. 14, S. 252–294 (berichtigt S. 957 f.). Die Entscheidungen selbst wollen und können nicht den Anspruch erheben, zur Fortentwicklung oder auch nur Ermittlung des Völkerrechts maßgebend beizutragen, geben aber interessante Aufschlüsse, in welcher Weise sich nationale Gerichte in der Tagespraxis vor völker-

rechtliche Probleme gestellt sahen und sich damit, nicht nur unter Berücksichtigung ihrer landesrechtlichen Gegebenheiten, sondern zeitweilig auch einer Maßgeblichkeit beanspruchenden Meinung der Besatzungsmacht auseinanderzusetzen hatten. Zudem gehört die Übereinanderlagerung verschiedener Staatsgewalten im besetzten Gebiet, auch abgesehen vom Alliiertenverhältnis auf der Besatzebene, zu den wissenschaftlich noch unausgeschöpften Problemen, wozu dieser Band eine Fülle wertvollen Materials bereit hält.

Die in der Sectio A II der *Fontes* übersichtlich gesammelten deutschen höchst-richterlichen Stellungnahmen zu völkerrechtlichen Fragen mögen vielleicht nicht jedem wertenden Vergleich mit analoger Judikatur anderer Staaten standhalten, vor allem was die Berücksichtigung internationalen Quellenmaterials und Schrifttums betrifft, sollten aber von jedem deutschen Juristen, der mit Völkerrechtsfragen zu tun hat, aufmerksam zur Kenntnis genommen werden. Eine völkerrechtliche Handbücherei wird auf die Anschaffung dieser Bände kaum verzichten können.

Strebel

Hambro, Edvard: La jurisprudence de la Cour internationale. Un répertoire des arrêts, avis consultatifs et ordonnances de la Cour internationale de Justice. Avec une bibliographie préparée par J. Douma. II. 1952–1958. **The Case Law of the International Court.** A repertoire of the judgments, advisory opinions and orders of the International Court of Justice. With a bibliography prepared by J. Douma. II. 1952–1958. Leyden: Sythoff 1960. VII, 376 S. 32.50 hfl. geb.

Die dem ersten Band (1923–1951) in der Besprechung *ZaöRV* Bd. 14, S. 852 ff. gemachte Voraussage, daß er sich als Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis durchsetzen werde, hat sich darin erfüllt, daß schon Anfang 1958, also weniger als sechs Jahre nach Erscheinen, ein Neudruck erforderlich wurde. Der vorliegende zweite Band, der die anschließenden sieben Jahre IGH-Praxis verarbeitet, macht die Veröffentlichung zu einem Fortsetzungswerk, dessen einzelne Bände durch Sterne auf dem Rücken zu kennzeichnen auf die Dauer nicht gelingen dürfte.

Systematik und Grundlage sind gegenüber Band I, auf den laufend verwiesen wird, unverändert geblieben und wurden bereits bei dessen Besprechung charakterisiert. Die einzige Neuerung besteht laut Vorwort, das die Weglassung der Sonder-voten dissentierender Richter erneut rechtfertigt, in detaillierterer Untergliederung der Systematik, so daß schon die Inhaltsübersicht, ohne Konsultierung der zweisprachigen Register, die Auffindung von Formulierungen zu vielen Spezialfragen ermöglicht. Freilich bestehen zahlreiche »Kapitel« nur in Weiterverweisungen (auch auf Band I), so die auf einer Seite vereinten Kapitel IV–IX des Teils I, die 13 Unterabschnitte C–O in Kapitel I des Teils II und die 7 Unterabschnitte C–I in Kapitel IV des Teils III. Vergleichsweise breit ist das UN-Verwaltungsgericht auf 30 Seiten behandelt.

Insgesamt enthält der Band 195 durchlaufend bezifferte Auszüge (gegenüber 511 in Band I), je englisch und französisch, aus elf Urteilen, vier Gutachten und einigen der 65 Anordnungen des Berichtszeitraums. Natürlich ließe sich über Auswahl, Abgrenzung und systematische Unterbringung der Auszüge streiten. Hambro

scheint im allgemeinen eher dem Prinzip zu folgen, durch längere Auszüge, gelegentlich sogar unter Einbeziehung von Tatbestandlichem, größere gedankliche Zusammenhänge sichtbar zu machen, die nur zum Teil an den systematischen Ort des Auszugs passen, und an zahlreichen anderen Orten des Systems auf diesen Auszug zu verweisen. So findet man etwa die grundsätzlichen Ausführungen des Nottebohm-Urteils zur ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten in Fragen eigener Staatsangehörigkeit (Rec. 1955, S. 20) unter *protection diplomatique* (Nr. 137), wohin unter *compétence nationale* (nicht unter *nationalité*) verwiesen wird. So stellt sich dieses Repertorium als eine Art Kompromiß zwischen einem voll aufgliederten *digest* und einem Index dar. Wenn es im Vorwort heißt: «... un digeste n'est qu'une forme développée d'index», so hätte ein etwas reichhaltigeres Register dazu beitragen können, den Band seiner Funktion als Index näher zu bringen. Dafür hätte die Weglassung der nur prozeßleitenden Anordnungen, soweit sie nicht *digestiert* sind, zur Übersichtlichkeit des Entscheidungsverzeichnisses beigetragen. Die bis zu 2628 Titeln weitergeführte Bibliographie von J. D o u m a ist wohl die vollständigste, die es auf diesem Gebiet gibt, erstreckt sich weit über den IGH selbst hinaus auf UN und Friedenssicherung im allgemeinen und verweist laufend auf die entsprechenden Teile der Bibliographie des ersten Bandes, auf die sie sich weiterzählend aufbaut.

Das Gesamtwerk wird, nach Ergänzung durch den vorliegenden Band, weiterhin als Nachschlagewerk von Nutzen, aber naturgemäß nur in Verbindung mit der amtlichen Sammlung der IGH-Entscheidungen verwendbar sein, zu deren Erschließung und Verbreitung es wesentlich beitragen wird. S t r e b e l

International Bar Association. Seventh Conference Report. Cologne, Germany, July 21–25, 1958. The Hague: Nijhoff 1958. XVI, 559 S. 25.– hfl.

Auf der Kölner Tagung 1958 (vgl. zu den vorhergehenden Tagungen ZaöRV Bd. 17, S. 686; Bd. 18, S. 775 f.) der internationalen Dachorganisation der Anwaltsvereinigungen wurde aus den Fachbereichen dieser Zeitschrift das in Oslo 1956 behandelte Thema Eigentumsschutz im Kriege im VI. Komitee fortgeführt mit dem Thema: Protection of Investments Abroad in Time of Peace (S. 466–485). Der Bericht des Vorsitzenden, Kurt E h l e r s, Hamburg, knüpft an die in ZaöRV Bd. 18, S. 204 und Bd. 19, S. 850 angezeigte Abhandlung von F o i g h e l, "Nationalization", an, worin der Abbau der Prinzipien des Eigentumsschutzes seit der Praxis der Nichtanerkennung der sowjetischen Enteignungen von 1918 im Vergleich zur Haltung derselben westlichen Mächte gegenüber der Enteignung der Suezkanal-Gesellschaft von 1956 herausgearbeitet wird. Trotz der äußerst uneinheitlichen Auffassungen der einzelnen Staaten über den internen Eigentumsschutz (vgl. S t r e b e l in Staat und Privateigentum, öffentlichrechtliche Gewährleistung, Beschränkung und Inanspruchnahme privaten Eigentums in sechs Staaten rechtsvergleichend dargestellt. Beiträge zum ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht 34, 1960, S. 223 ff., 255) glaubt das Komitee, zur Erzielung einer einheitlichen Auffassung über einen rechtlichen Mindestschutz ausländischen Privateigentums durch Aufstellung von Mindestgrundsätzen beitragen zu können, wie sie im Entschlie-

lungsentwurf S. 485 niedergelegt sind. Dessen erste Sätze: "i) The municipal law of all civilised countries is subject to international law and the latter is therefore of paramount authority; ii) International law recognizes the taking by a sovereign state of private property within its territories as lawful provided the taking accords with the requirements of international law ..." sind freilich nicht ganz frei von Dilettantismus. Der Entwurf wurde den nationalen Anwaltsorganisationen zugeleitet mit der Anregung, auf das Tagungsprogramm von 1960 das Thema "Court and Court Procedure for Protection of Investments Abroad" zu setzen. Die Vollversammlung blieb mit dem von ihr diskutierten Thema "International Problems of Tort Liability and Financial Protection arising out of the Use of Atomic Energy" innerhalb des nationalrechtlichen Bereichs, ohne die Fragen der Haftung von Staat zu Staat aufzurollen. R e d.

Probleme der Einigung Europas (Europäische Wochen in Hamburg). Düsseldorf: Hermes [1957]. 221 S. (Schriftenreihe zur europäischen Integration. Organ des Europa-Kollegs in Hamburg. Bd. 1).

Der vorliegende Band gibt im Europa-Kolleg Hamburg gehaltene Vorträge aus den beiden ersten „Europäischen Wochen“ des Jahres 1957 wieder, von denen erwähnt seien: Leibholz: Die Souveränität der Staaten und die europäische Integration; Potthoff: Die Montan-Union als erster Schritt zur Wirtschaftsintegration; Willmann: Der Europarat; Guggenheim: Die Schweiz in der Völkergemeinschaft; Gustav Petrén: Der Nordische Rat; Constantopoulos: Collective consciousness as criterion of the national and international community; derselbe: L'union réelle comme prototype historique et systématique de la construction juridique de la supranationalité. Die Vorträge bemühen sich um gemeinverständliche Einführung. R e d.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Öffentliches Recht. Grundzüge des Bundesstaatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Verbindung zum Völkerrecht. Karlsruhe: Müller 1957. XVI, 269 S. 13.50 DM.

Die Schrift soll eine Einführung für die jungen Juristen, eine Unterrichtung für die Volkswirte und eine Grundlage für die Praxis sein (S. 1). Dem entspricht eine Darstellungsart, die symmetrisch gegliedert ist und sich auf die Mitteilung des positiven Rechts richtet. Demnach muß sich der völkerrechtliche Einschlag im wesentlichen auf das Verhältnis des Völkerrechts zum deutschen Recht beschränken. Immerhin gibt es dabei eine Anzahl von Aspekten:

Das Grundgesetz folgt in Art. 25 praktisch der dualistischen Lehre, es inkorporiert aber die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Ihr Rang steht über dem der Verfassungsbestimmungen, jedoch werden keine Regeln ins Bundesrecht übernommen, die Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung widersprechen (S. 20 f.). Damit hängt offenbar die Meinung des Verf. zusammen, daß beim Widerspruch eines Gesetzes zum allgemeinen Völkerrecht das Normenkontrollverfahren des Art. 100 Abs. 1 GG eingreife (S. 123).

Zu Art. 24 GG unterscheidet Verf. die dort geregelte Übertragung von Hoheits-

rechten unter Verzicht durch den Staat von der Beschränkung von Hoheitsrechten durch Beitritt zu Organisationen völkerrechtlicher Struktur, die nach den Vorschriften über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge vor sich gehe. Die Übertragung bedürfe nicht weiter einer Verfassungsänderung, jedoch dürfe sie die als unabänderlich garantierten Ordnungselemente nicht berühren, und die Organisation müsse eine „strukturelle Kongruenz“ mit der Bundesrepublik aufweisen (S. 22 f., 86 f.). Die Folge ist dann die, daß das Bundesverfassungsgericht nicht gegen Akte einer solchen Organisation angerufen werden kann (S. 141). Den Art. 26 GG hält Verf. trotz der Verweisungen auf kommende Gesetze für unmittelbar geltendes Recht (S. 21).

Von der Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950 sagt Verf., daß sie den Grundrechtsbestand des Grundgesetzes um drei Grundrechte erweitert habe (S. 37). Man findet aber weder hier noch S. 41 f., wo von der Ausübung und dem Schutz der Grundrechte die Rede ist, eine Stellungnahme zur umstrittenen Frage, ob die Verfassungsbeschwerde bei Verletzungen der Konvention zulässig sei.

Auch im organisatorischen Teil des Staatsrechts wird das Völkerrecht behandelt. Die auswärtige Gewalt steht der Bundesregierung zu (S. 70, 115); daß sie allein die Initiative zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen habe (S. 111), ist in der Praxis durch ein Beispiel aber widerlegt. Angesichts der knappen Äußerungen des Grundgesetzes sind die Ausführungen des Verf. über die Stellung des Bundespräsidenten in den auswärtigen Beziehungen sehr verdienstlich und klar (S. 63, 111); er hält den Präsidenten nicht für verpflichtet, einen Vertrag zu ratifizieren, selbst wenn die gesetzgebenden Körperschaften ihm zugestimmt haben. Die Bestimmungen der Verfassung über die auswärtige Gewalt hält er für völkerrechtlich maßgebend (S. 103), indes läßt er auch staatsrechtlich mangelhafte Akte verbindlich werden, wenn die Gültigkeit schwer zu beurteilen ist (S. 112). Dieser Abschnitt enthält Ausführungen über internationale Organisationen und das Recht der völkerrechtlichen Verträge, die tiefer in das eigentliche Völkerrecht führen und besonders die modernen Probleme herausstellen.

Die vorliegende Schrift erscheint auch als erste Einführung ins deutsche öffentliche Recht für den ausländischen Rechtsvergleicher empfehlenswert. Leider konnte die Verwaltungsgerichtsordnung noch nicht berücksichtigt werden, geschieht dies bei einer neuen Auflage, so könnte der eigenartige deutsche Polizeibegriff vielleicht für Ausländer noch näher erläutert werden, gerade in seiner jetzigen Spaltung.

M ü n c h

Schwerin, Kurt: Classification for International Law and Relations.
2nd. Ed. New York: Oceana Publications 1958. XIII, 96 S. 3.50 \$.

Während seiner langjährigen Tätigkeit an der University of Virginia Law Library und der Northwestern University School of Law Library hat sich Verf. besonders mit der Ordnung der Bestände auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen sowie des amtlichen Schrifttums der internationalen Organisationen und der Einzelstaaten beschäftigt. Er läßt jetzt der 1947 erschienenen 1. Auflage seines Klassifikationsschemas die Neubearbeitung folgen.

In ihr sind die internationalen Organisationen der Nachkriegszeit und die selbständig gewordenen Staaten ebenso berücksichtigt wie die neuen Rechtsgebiete der Atomenergie, des Raumrechts, der UN Emergency Force usw. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Einfügung neuer Positionen geschaffen, einmal durch freigehaltene Zahlen, zum anderen durch Verwendung einer dezimalen Unterteilung.

Der amerikanischen Auffassung entsprechend unterscheidet Verf. auf seine Weise konsequent *international law* und *international relations*, wobei den kontinentalen Beschauer oft Zweifel an der Praktikabilität dieser Unterscheidung ankommen. Die Klassifikation des Völkerrechts umfaßt in gleichgestellten Gruppen: Allgemeines, Staat, Seerecht, Diplomatie, Verträge, internationale Streitigkeiten, Krieg; die der internationalen Beziehungen: Allgemeines (d. i. Geschichte der internationalen Beziehungen), Auswärtige Beziehungen einschließlich der Grenzstreitigkeiten (nach Ländern), Frieden, Völkerbund, Vereinte Nationen und schließlich Finanz, Handel, Verkehr. Darauf folgt das amtliche Schrifttum der internationalen und regionalen Organisationen und Kongresse, der internationalen Gerichtsbarkeit und der Einzelstaaten.

Bei Verwendung des Cutter-Systems (Darstellung von Namen und Begriffen durch eine vereinbarte, in den USA weit verbreitete Buchstaben-Zahlen-Kombination) kommt Verf. zu Buchsignaturen von mindestens 3 bis zu 5 Zeilen. Da diese Systematik drüben Bewährtes und vor allem dem Katalogbenutzer einer University Library Vertrautes mit der systematischen Aufstellung verbindet, deren Verfeinerung weit über das dort Übliche hinausgeht, erscheint sie für amerikanische Bibliotheksverhältnisse trotz aller Bedenken als Fortschritt, was auch auf der letzten Tagung der American Association of Law Libraries 1960 zum Ausdruck kam.

Steiner

Studies in Law. Edited on behalf of the Faculty of Law by Benjamin Akzin. Jerusalem: Magnes Press 1958. 259 S. (Scripta Hierosolymitana. Publications of the Hebrew University, Jerusalem. Vol. 5).

Die im vorliegenden Band der Schriftenreihe der Universität vereinigten neun juristischen Aufsätze berühren zum Teil Fachbereiche dieser Zeitschrift: Nathan Feinberg, *The legal validity of the undertakings concerning minorities and the *clausula rebus sic stantibus** (S. 95–131), erörtert das in ZaöRV Bd. 15, S. 521–540 von Doehring (nicht Bilfinger, wie Feinberg zitiert) behandelte Gutachten des UN-Sekretariats über die Fortgeltung der nach dem ersten Weltkrieg eingegangenen Minderheitenschutzverpflichtungen vom 7. 4. (nicht 4. 7., wie a. a. O., S. 522 datiert) 1950 (E/CN. 4/367) als eine wesentlich auf der *clausula rebus sic stantibus*, wegen grundlegender Veränderung der Gesamtumstände, basierende Argumentation. Er beanstandet, daß im bisherigen Schrifttum keine schlüssigen Begründungen für das angebliche Erlöschen jener Verpflichtungen gegeben worden seien. Tatsächlich werden die Klausel relativ selten ausdrücklich angerufen, im Schrifttum aber nur vereinzelt als nicht existent bezeichnet. Das Gutachten habe davon abgesehen, ihren Rechtsgehalt zu untersuchen, sondern nur die für ihre Anwendbarkeit in Betracht kommenden Fakten zusammengestellt mit dem Schluß, daß das alte Minderheiten-

schutzsystem infolge der zwischen 1939 und 1947 eingetretenen Veränderungen zu bestehen aufgehört habe, und zwar anscheinend automatisch (S. 116 f.), was insoweit der Handhabung und wissenschaftlichen Interpretation der Klausel und der einleitenden theoretischen Erörterung des Gutachtens selbst widerspreche. Auch analysiere dieses nicht die rechtliche Bedeutung der Haltung der an der Pariser Friedenskonferenz von 1946 Beteiligten, die sämtlich jene alten Verpflichtungen als erloschen ansahen. Verf. sucht den Rechtsgrund des Erlöschens in *desuetudo* und analysiert die einschlägige Praxis.

Ruth Lapidoth (Eschelbacher), *Les rapports entre le droit international commun et le droit interne en Israel* (S. 132–177), gibt einen systematischen Überblick über die Praxis der israelischen Gerichte zu: 1. Grundsatz der globalen und automatischen Inkorporierung des allgemeinen Völkerrechts und etwaige Ausnahmen: strafrechtliche Kontinuität bei Staatensukzession, Wertung von Vorgängen (Konfiskationen) während des Unabhängigkeitskrieges, Immunität fremder Staaten und ihrer Vertreter gegenüber Justiz und Exekutive, Status von Schiffen und Luftfahrzeugen, israelische Staatsangehörigkeit kraft Völkerrechts vor dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1952, *courtoisie* in der grundsätzlichen Unterstellung des Einklangs ausländischer Gesetze mit dem Völkerrecht, Qualifizierung des Unabhängigkeitskampfes als Krieg zwischen Staaten, Rückwirkung von Strafnormen wegen Einklangs mit dem Völkerrecht [Spionage], Heranziehung eines StIGH-Gutachtens zur Auslegung innerstaatlichen Rechts; es folgen Einzelfälle der Leugnung oder Einschränkung des Inkorporierungsgrundsatzes, Äußerungen über die Natur der angewandten Völkerrechtsregeln, über deren Nachweis, schließlich zur Rechtsgrundlage der Inkorporierung, die einerseits im englischen Common Law, andererseits in der Eigenschaft Israels als zivilisierter Nation gesucht wird; 2. Kollision zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht: Auslegung innerstaatlichen Rechts im Einklang mit Völkerrecht, Vorrang der innerstaatlichen Regel bei unauflösbarem Widerspruch; 3. religiöse Gerichtsbarkeiten: die Kompetenzen besonders der muselmanischen und christlichen Gerichte in Fragen des Personalstatuts sowie der rabbinischen Gerichte in Ehesachen; aus der grundsätzlichen Nichtanwendung von Grundprinzipien des internationalen Privatrechts sich ergebende Völkerrechtsprobleme. Dieser wertvolle Bericht über israelische Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen, verbunden mit eigenen Wertungen der Verfasserin, ist von besonderem Interesse und wäre der Zusammenstellung ZaöRV Bd. 20, S. 188 Anm. 2 anzufügen.

Strebel

Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. Hrsg. von der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. o. O. o. J. Loseblatt. **Band I:** Deutschland (BR), Deutschland (Saar), Belgien, Frankreich. **Band II:** Italien, Niederlande, Luxemburg, Großbritannien. 170.– DM.

Unter den zahlreichen Studien der Hohen Behörde der EGKS ragt durch ihren Umfang die vergleichende Übersicht über die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten und Großbritanniens hervor, die auf 1955 veröffentlichte provisorische

Monographien der Hohen Behörde zurückgeht. Rechtsgrundlage dieser Studien sind u. a. Art. 46 und 69 des EGKS-Vertrags, wonach die Hohe Behörde derartige Untersuchungen z. B. über die Lebensbedingungen der Montanarbeiter oder die rechtliche Stellung der Wanderarbeiter anstellen kann, um Unterlagen für ihre Planung auf wirtschaftlichem und sozialrechtlichem Gebiet zu schaffen.

In den sechs Hauptgruppen der Materialsammlung: Allgemeines (dabei auch die jeweilige Geschichte der Sozialversicherung); Allgemeines System der Sozialversicherung (hier Organisation, Finanzierung und Leistungen); Besondere Bestimmungen für Bergarbeiter, desgleichen für Eisen- und Stahlarbeiter; Freiwillige Sozialversicherung; Internationale Beziehungen, werden die rechtlichen Vorschriften und deren tatsächliche Anwendung dargestellt. Ein tiefgegliedertes Dezimalsystem mit gleichbleibenden Positionen bietet eine schnelle Übersicht über die allgemeinen und besonderen Bestimmungen der untersuchten Landesrechte. Die Bearbeitung der internationalen Beziehungen trägt jedoch noch provisorischen Charakter, da man den Abschluß der Europäischen Konvention über soziale Sicherheit und andere Abkommen abwarten wollte. Dieser Abschnitt verdient eine baldige Neubearbeitung, welche die zahlreichen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen bilateralen Sozialversicherungsverträge, die europäischen Regionalabkommen und die einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisationen gebührend berücksichtigt und darstellt. Ebenso fehlt noch der eigentlich rechtsvergleichend-analytische Teil, der den Ergänzungslieferungen vorbehalten ist. Die jetzige Übersicht über das Saarland dürfte dann wohl auch in diesem Umfang wegfallen, obwohl gerade das Zusammentreffen zweier nationaler Systeme im saarländischen Sozialversicherungsrecht interessante Vergleichsmöglichkeiten bietet.

Der Zeit der ersten Abfassung und ihrem ursprünglichen Ziel entsprechend beschränkt sich die Studie auf die Montanindustrie, muß dabei jedoch das allgemeine Sozialversicherungsrecht der Staaten zugrunde legen. Es ist zu wünschen, daß für den Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nun auch die anderen Industriezweige, einschließlich der Landwirtschaft und Schifffahrt einbezogen werden, da nur die Betrachtung in diesem erweiterten Rahmen einen wirklichen Vergleich der Sozialversicherungssysteme innerhalb der ganzen Wirtschaftsstruktur bieten kann, der seinerseits zur Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsannäherung unerlässlich ist.

Steiner

Wörterbuch des Völkerrechts, begründet von Karl Strupp, in völlig neu bearb. 2. Aufl. hrsg. von Hans-Jürgen Schlochauer, unter Zusammenarb. mit Herbert Krüger, Hermann Mosler und Ulrich Scheuner in Verb. mit der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Bd. 1 (A-H). Berlin: de Gruyter 1960. XIX, 800 S. 180.- DM Hld.

Es wird wohl kaum einen Völkerrechtler geben, der den großen Wert von Karl Strupps »Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie« schätzen gelernt und nicht schon längst eine Neuauflage herbeigewünscht hat. Denn zu Recht wird im Vorwort dieser Neuauflage darauf hingewiesen, daß die mannigfaltigen und wechselnden, die Wissenschaft und Praxis beschäftigenden heutigen völkerrecht-

lichen Probleme in Monografien und Lehrbüchern kaum noch dargestellt werden können. Dies gilt in noch viel stärkerem Maße als zur Zeit der ersten Auflage (1924–1929).

Wer darum diesen ersten Band der Neuauflage zum erstenmal in Händen hält und voll Ehrfurcht für die geleistete Arbeit durchblättert, wird zweifelsohne ein großes Gefühl von Dankbarkeit dafür empfinden, daß Schlochauer in Verbindung mit den drei andern Herausgebern den Plan zu diesem gewissermaßen gigantischen Unternehmen gefaßt hat. Dankbarkeit auch dafür, daß dieses Unternehmen zu einem solchen Ergebnis geführt hat. Denn wer sich die Mühe macht, nicht nur die Liste der Stichwörter durchzusehen, sondern auch einige der in diesem ersten Bande enthaltenen Aufsätze aufmerksam zu lesen, wird in immer höherem Maße davon überzeugt sein, daß jenes Unternehmen völlig gelungen ist. Wir sind deshalb auch berechtigt zu erwarten, daß die beiden weiteren Bände, die im Frühjahr 1961 bzw. 1962 erscheinen sollen, von gleich hohem Gehalt sein werden wie der erste.

Es ist natürlich nicht möglich, in einer Besprechung wie dieser zu jedem Artikel kritisch Stellung zu nehmen. Vielmehr geht es in erster Linie um eine Wertung der Gesamtanlage.

Eine erste Bemerkung bezieht sich auf die thematische Begrenzung des Wörterbuchs. Während die erste Auflage den Titel »Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie« trug, haben die Herausgeber der jetzigen Auflage den Titel »Wörterbuch des Völkerrechts« gewählt. Aus der Tatsache, daß im Vorwort nichts über die Bedeutung dieser Änderung gesagt wird, ist zu folgern, daß dieser neuen Bezeichnung wohl keine grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Herausgeber nur betonen wollten, daß die Veröffentlichung, wie eigentlich auch schon 1924, nicht als ein »Dictionnaire Diplomatique« zu bewerten ist. Glücklicherweise haben die Herausgeber sich also in dieser Hinsicht beschränkt. Es wäre wohl nicht möglich, ohne eine gediegene juristische Behandlung internationaler Fragen zu gefährden, noch dazu eine umfassende gegenwärtige Geschichte der Diplomatie zu verzeichnen. Hiermit wird natürlich nicht verkannt, daß die beiden Fachgebiete einander begrenzen und zum Teil auch überdecken und daß man sie nie ganz und gar getrennt behandeln kann. Daher wird man in einem »Dictionnaire Diplomatique« vieles vorfinden, was eigentlich auch zum Völkerrecht gehört, während das neue Wörterbuch auch Aufsätze enthält, die sich mehr mit diplomatischen oder außenpolitischen als mit völkerrechtlichen Fragen beschäftigen, so die folgenden: Amerikanische Wirtschaftshilfeverwaltung, Arabische Bewegung (neben: Arabische Liga), Bandung-Konferenz, Containment-Politik, Eisenhower-Doktrin, Europäisches Konzert. Obwohl man darüber streiten kann, ob nun die Behandlung aller dieser Fragen in einem Wörterbuch des Völkerrechts am Platze ist, schadet ihre Aufnahme der Gesamtanlage dennoch nicht, weil man erstens das Völkerrecht nie ganz trennen darf von seinen politischen und wirtschaftlichen Hintergründen und zweitens weil die Verfasser meistens versucht haben, in ihren Abhandlungen vor allem die juristischen Faktoren zu beleuchten.

Im Vorwort wird darauf hingewiesen, daß aus der ersten Auflage nur etwa die Hälfte der Stichwörter übernommen ist, so daß jener Auflage, vor allem zu historischen Fragen, weiterhin Bedeutung zukommt. Den erhalten gebliebenen, zum großen Teil in einen anderen Zusammenhang gestellten Titeln sind etwa 700 neue Stichwörter hinzugefügt. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß das Herausbergremium in dieser Wahl eine glückliche Hand gehabt hat, und daß diejenigen Artikel beibehalten sind, die für ein richtiges Verständnis auch des modernen Völkerrechts von Bedeutung sind. Als Beispiel nenne ich den »Alabama-Fall«. In Bezug auf ein oder zwei Aufsätze, wie zum Beispiel den über die »Barrière-Verträge«, könnte man über die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung zweifeln.

Bemerkenswert ist weiter, daß, abgesehen von einigen Fällen, in denen die Geschichte von Staaten oder ihre Rechtsentwicklung völkerrechtliche Fragen von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die in der ersten Auflage enthaltenen Landesstichwörter nicht übernommen worden sind.

Weil die Liste der Stichwörter der letzten beiden Bände noch nicht zu unserer Verfügung steht, ist es schwer, die Wahl der im ersten Bande behandelten Gegenstände endgültig zu beurteilen. So habe ich zu meinem Bedauern eine Abhandlung über die Ems-Mündung, die doch aller Wahrscheinlichkeit nach im ersten Band hätte aufgeführt werden sollen, vermißt. Nun ist die Sache allerdings erwähnt in Menzels Aufsatz über »Gebietswerb«, aber nur ganz beiläufig. Außerdem hat Menzel als Literatur über diese Frage nur sein eigenes Buch (Aubin-Menzel) erwähnt, während es doch hierüber auch andere Literatur, vor allem in den Niederlanden, gibt. Vielleicht aber können wir noch einer Behandlung dieser Frage in einem der folgenden Bände entgegensehen.

Im Vorwort wird darauf hingewiesen, daß alle Entscheidungen des StIGH und des IGH im einzelnen dargestellt sind, während die Gutachten beider Weltgerichtshöfe in je zwei Stichworten zusammengefaßt sind. Unter welchen Titeln dies letztere geschehen wird, ist nicht deutlich. Wie dem auch sei, jedenfalls steigert die vollständige Behandlung aller Aussprüche der Haager Cour den Wert des ganzen Werkes für Wissenschaft und Praxis.

In mancher Hinsicht hat sich der Horizont der Beiträge erweitert. War beispielsweise in der ersten Auflage nur die Rede vom deutschen und österreichischen Auswärtigen Amt, so behandelt der diesbezügliche Artikel jetzt »Auswärtige Ämter« im allgemeinen. Dies vergrößert natürlich die Brauchbarkeit des Wörterbuchs auch außerhalb Deutschlands. Daher ist es zu bedauern, daß in einigen Artikeln das deutsche Recht zu sehr in den Mittelpunkt gestellt worden ist, wie zum Beispiel im Aufsatz über die Auslieferung.

Die meisten Artikel werden mit Literaturzusammenstellungen abgeschlossen. Zu Recht wird im Vorwort bemerkt, daß in der zuverlässigen Dokumentation eine der Hauptaufgaben des Wörterbuchs liege. Nun ist es mir aufgefallen, daß in dieser Hinsicht die Mitarbeiter keinem einheitlichen System gefolgt sind. Einige von ihnen, wie z. B. Bauer (S. 87), v. Münch (S. 93, 175, 182), Bülc k (S. 174,

425), Thomas (S. 423, 710), haben jede Literaturangabe unterlassen, während andere besonders ausgedehnte Zusammenstellungen bieten, wie z. B. von Puttkamer (S. 605 f.), Scupin (S. 732 f.), Kutscher (S. 231 ff.), Doehring (S. 132), Domke (S. 431), Bergsträsser (S. 376 ff.) und andere. Ganz unzureichend erscheint mir die Literatur unter dem Artikel »Belgien«.

Die Verweisung auf ausländische Literatur, insbesondere die niederländische, hat offenbar Schwierigkeiten bereitet. So heißt es S. 264: van der Hoven (statt van der Hoeven), S. 258: B. de Jong van Beck en Dong (statt de Jong van Beek en Donk), S. 301: van Karnebeck (statt van Karnebeck), S. 53: V. T. Hooft (statt H. Ph. Visser 't Hooft). Weiter: Gockoop, statt Goekoop (S. 11) und New Yersey, statt New Jersey (S. 707). Die Verweisung auf Telders, Nordisk Tidsskrift Bd. 9 (1949), S. 3 ff. (unter Annexion, S. 71) muß heißen: Nordisk Tidsskrift Bd. 9 (1938). Im Jahre 1949 war dieser niederländische Verfasser schon gestorben.

Ich glaube aus diesen Gründen sagen zu können, daß die Literaturverzeichnisse vielleicht mehr als der Inhalt der Artikel zu Kritik Anlaß geben und daß die Herausgeber in dieser Hinsicht mehr Aufsicht hätten führen können.

Zu den einzelnen Artikeln ist noch folgendes zu bemerken. Ich betrachte es als eine große Lücke im Akaba-Artikel – der mit der Bemerkung schließt, daß ein einheitlicher internationaler Standpunkt zu den Fragen des Golfes von Akaba sich bisher nicht herausgebildet habe – daß jeder Hinweis auf Art. 16 (4) der Genfer Konvention über die Territorialgewässer von 1958 fehlt, während doch die Verfasser dieser Konvention dabei immer die Lage des erwähnten Golfes im Auge hatten.

Es ist zu begrüßen, daß der Autor des Aufsatzes über die „Clausula rebus stantibus“ die überaus gefährlichen und auch schon von anderen angefochtenen Theorien Kaufmanns in dieser Frage eindeutig abgelehnt hat.

Anfechtbar erscheint mir der im Artikel über die „Gerichtsbarkeit über fremde Staaten“ vorkommende Satz, daß ein nicht anerkannter Staat weder Kläger noch Beklagter vor einem ausländischen Gericht sein kann, weil er mangels Anerkennung nicht prozeßfähig sei. In seiner Allgemeinheit kommt mir dieser Satz jedenfalls unrichtig vor; es gibt nämlich mehrere richterliche Entscheidungen (z. B. die des Gerichtshofs in Amsterdam vom 8. 2. 1951 in der Sache „Koninklijke Paketvaartmaatschappij contra Republik Indonesia“), die die Sache der Anerkennung und die der Prozeßfähigkeit getrennt behandeln. In diesem Zusammenhang könnte auch noch auf den S. 83 behandelten Arantzazu Mendi-Fall hingewiesen werden, wo einer nicht anerkannten *de facto*-Regierung sogar Exterritorialität eingeräumt wurde!

So könnte man noch weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln machen, aber, wie gesagt, würde eine solche systematische Stellungnahme hier zu weit führen. Der Gesamteindruck des ganzen Werkes ist jedoch ein sehr guter, und ich glaube, daß jedermann, der sich in irgendeiner Weise mit dem Völkerrecht befaßt, jedenfalls Bibliotheken, Außenministerien, diplomatische Vertretungen und Dozenten, es sich unbedingt anschaffen sollte (vorausgesetzt natürlich, daß

er sich den ziemlich hohen Preis von 540 DM für das Gesamtwerk erlauben kann!). Man kann nur bedauern, daß dieses Werk nicht auch in einer anderen Sprache, insbesondere der englischen, zu haben ist. Diese Möglichkeit sei den Herausgebern der dritten Auflage zur Erwägung empfohlen.

H. F. van Panhuys, Leiden

Wohlfarth-Everling-Glaesner-Sprung: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Kommentar zum Vertrag. Berlin, Frankfurt a. M.: Vahlen 1960. XXIV, 954 S. 63.- DM geb.

Der Vertrag über die Gründung der EGKS wird schon seit mehr als acht Jahren angewandt, hat aber noch keinen Kommentator gefunden. Dabei mag mitspielen, daß dieser Vertrag sich auf zwei Grundstoffindustrien beschränkt und eine abschließende Normierung des Gemeinschaftsrechts versucht, die einer rechtlichen Erläuterung in Kommentarform schwer zugänglich ist. Der Vertrag über die Gründung der EWG mußte sich dagegen vielfach mit der Aufstellung von Grundsätzen und Verfahren für eine spätere Normsetzung begnügen. Dafür liegen die Schwierigkeiten seiner Kommentierung vor allem in der großen Stofffülle und der kurzen Erfahrungszeit.

Diese schwierige Aufgabe haben die Verfasser ausgezeichnet gelöst. In knapper und klarer Sprache behandelt der Kommentar die maßgeblichen Grundgedanken, entwickelt daraus die Erläuterungen zum Verständnis der einzelnen Vorschriften und nimmt zu bereits entstandenen Zweifelsfragen Stellung. Der Benutzer wird vor allem die Vorbemerkungen schätzen, die den Titeln und Kapiteln oder Abschnitten des Vertragswerkes vorangestellt sind: es sind kleine „allgemeine Teile“ der jeweiligen Materie, die einen guten Überblick und auch eine Literaturlauswahl bieten. Die Kommentierung der einzelnen Artikel beginnt mit einer kurzen Kennzeichnung des Inhalts und weist dort, wo dazu Anlaß besteht, auf entsprechende Vorschriften der beiden anderen europäischen Verträge hin. Dem eigentlichen Vertragstext folgen die Protokolle und das deutsche Zustimmungsgesetz, ebenfalls mit Erläuterungen versehen. Sonstige Texte – darunter das Abkommen über Gemeinsame Organe sowie Satzung und Verfahrensordnung des Gerichtshofes – sind ohne Kommentierung wiedergegeben; am Schluß ist die französische Fassung des Vertrags und der Protokolle abgedruckt. Der übersichtliche Druck und die gute Ausstattung verdienen Anerkennung.

Im Abschnitt über den Gerichtshof (Art. 164 ff.) könnte man sich eine weitergehende Verwertung der Rechtsprechung des EGKS-Gerichtshofs und der dazu veröffentlichten Literatur vorstellen, obwohl dem mit Rücksicht auf eine ausgewogene Behandlung aller Teile des Gesamtwerks sicherlich Grenzen gesetzt sind. So wird in Art. 172 Anm. 4 erwähnt, der EGKS-Vertrag kenne den *recours de pleine juridiction* in seinen Art. 37 Abs. 3 und 88 Abs. 2, also bei Klagen von Mitgliedstaaten. Aber auch im EGKS-Vertrag sind „Sanktionsklagen“ (Art. 36 Abs. 2) die typischen Fälle dieser Klageart, dazu kommen Schadensersatzklagen (Art. 40, 34 Abs. 2, 47 Abs. 4; vgl. Much, Die Amtshaftung, S. 87–90). Die Parallelvorschrift zu Art. 172 EWG-Vertrag ist also Art. 36 Abs. 2 EGKS-Ver-

trag. Und die allgemeine Ausprägung des in Art. 36 Abs. 3 EGKS-Vertrag enthaltenen Rechtsgedankens findet sich in Art. 184 des EWG-Vertrages (vgl. Urteile 9/56, 10/56, 15/57; Rechtsprechungssammlung Bd. 4, S. 26 f., 66 f., 190 f., wo Art. 184 EWG-Vertrag zitiert wird; dazu die im gleichen Sinne gestellten Schlußanträge beider Generalanwälte, a. a. O. S. 103 und 214). Daß die Feststellung der Unanwendbarkeit einer Verordnung dieselbe Folge wie die Nichtigkeitserklärung habe (Art. 184 Anm. 5), steht im Widerspruch zu den zitierten Urteilen und zur Rechtslage in mehreren Mitgliedstaaten (vgl. dazu die Schlußanträge a. a. O., S. 211 f.).

Die Frage nach der Rechtsnatur der Gemeinschaft wird (Art. 1 Anm. 5) im wesentlichen als die Frage „Staat oder Nichtstaat“ gesehen und insoweit als praktisch nicht entscheidend bezeichnet. Doch wird (Vorbemerkung vor Art. 137) der grundsätzliche Unterschied zu anderen, internationalen Organisationen – die weitgehende Übertragung von Hoheitsrechten an die Gemeinschaft – hervorgehoben und die Vereinbarkeit dieser Struktur mit dem deutschen Grundgesetz bejaht. Eine allgemeine Vertragsschließungskompetenz wollen die Verfasser (zu Art. 228) der Gemeinschaft nicht zuerkennen, bei Lücken verweisen sie unter Verneinung von *implied powers* auf den Weg des Art. 235. Die wichtige Frage nach Rechtsnatur und Wirkung von Organbeschlüssen wird in den Vorbemerkungen von Art. 189 behandelt; danach sind Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen an Mitgliedstaaten Rechtsnormen – und zwar die Verordnungen des Rates solche von Gesetzesrang –, die weder dem Völkerrecht noch dem nationalen Recht zugeordnet werden können und als „europäisches Recht“ den Beginn eines neuen Rechtssystems darstellen. Allerdings sollen alle Gesetzgebungsbefugnisse der Gemeinschaft – mit Ausnahme des gemeinsamen Zolltarifs – stets nur konkurrierender Art sein (Anm. 6 vor Art. 189).

Die Notwendigkeit eines dem einheitlichen Markt entsprechenden Rechtsschutzes und der derzeitige unbefriedigende Rechtszustand für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile haben die Kommission inzwischen veranlaßt, den Regierungen der Mitgliedstaaten einen Vorschlag für ein einheitliches Vollstreckungsabkommen zu übermitteln (vgl. Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, S. 133 Nr. 163). Der Bedeutung dieser Fragen wird Anm. 9 zu Art. 220 kaum gerecht.

Diese sicher recht willkürlich ausgewählten Bemerkungen mögen genügen, um auf den Wert des Kommentars hinzuweisen. Er wird in den zahlreichen und vielfältigen Fragen, die das Vertragswerk aufwirft, jedem Benutzer Rat und Anregung geben.

Heinrich Matthies, Luxemburg